

**Deputation für Umwelt, Bau,
Verkehr, Stadtentwicklung,
Energie und Landwirtschaft (L)**
Vorlage Nr. 19/592 (L)

**Deputationsvorlage
für die Sitzung der Deputation
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung,
Energie und Landwirtschaft (L)
am 21.03.2019**

Förderrichtlinie „Ersatz von Ölheizkesseln“

A. Sachdarstellung

1. Vorbemerkungen

Der Senat hat am 18. Dezember 2018 die Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms beschlossen. Ziel der Fortschreibung ist es, der Verfehlung des für den Zeithorizont 2020 beschlossenen CO₂-Minderungsziels entgegen zu wirken.

Ein erhebliches Potenzial zur Minderung der bremischen CO₂-Emissionen bietet der Ersatz von alten Ölheizkesseln durch klimaverträglichere Wärmeerzeuger. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr schlägt vor, die Erschließung dieses CO₂-Minderungspotenzials durch ein finanzielles Förderprogramm zu unterstützen und hierbei gezielte Anreize zum Umstieg auf besonders klimaverträgliche Formen der Wärmeversorgung zu geben. Eine entsprechende Förderrichtlinie wird als Anlage 1 zu dieser Deputationsvorlage mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt.

2. Inhalte der Förderrichtlinie

Antragsberechtigung

Das Förderprogramm richtet sich an Privatpersonen als Grund- bzw. Gebäudeeigentümer, an Mieter und Pächter von Wohngebäuden sowie an Unternehmen, die sich vertraglich zur Übernahme der Wärmeversorgung und/oder Warmwasserversorgung eines Gebäudes verpflichtet haben. Damit wird jene Personengruppe angesprochen, die auch das Förderprogramm „Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“ in Anspruch nehmen kann.

Fördergegenstand

Gefördert wird der Ersatz von Ölheizkesseln durch eine Wärmeversorgung mit Nah- oder Fernwärme auf der Basis von Kraft-Wärme-Kopplung, Wärme aus der Abfallverbrennung oder Abwärme, Gas-Brennwerttechnik in Kombination mit solarthermischer Warmwasserbereitung oder solarthermischer Heizungsunterstützung oder durch Heizkessel auf Basis von Holzpellets oder Holzhackschnitzeln.

Technische Mindestanforderungen

In der Förderrichtlinie ist festgelegt, dass die technischen Mindestanforderungen an die zu fördernden Anlagen in Ausführungsbestimmungen geregelt werden. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wird diese Bestimmungen mit Inkrafttreten der Förderrichtlinie erlassen. Hinsichtlich der Förderung erneuerbarer Energien entsprechen die Mindestanforderungen den technischen Anforderungen des Marktanreizprogramms des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Zu den technischen Mindestanforderungen gehört auch der Nachweis über die ordnungsgemäße Stilllegung der Heizölanlage, die mittels einer Stilllegungsbescheinigung eines Fachbetriebes nach § 62 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu erbringen ist. Holzpelletkessel und Holzhackschnitzelkessel werden nur gefördert, wenn sie über eine Einrichtung zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel verfügen.

Bemessung der Förderbeträge und Kumulierung der Förderangebote

Die Fördersätze sind unter Berücksichtigung der bestehenden Bundesförderung durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie die bestehenden Förderangebote der swb-Gruppe festgelegt worden. Durch die Kombination der einzelnen Förderbeträge werden spürbare finanzielle Anreize für den Umstieg auf klimaverträglichere Formen der Wärmeversorgung gegeben. Gleichzeitig ist die Gesamtsumme der Förderbeträge auf Basis von detaillierten Kosten- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen jeweils so begrenzt worden, dass eine Überförderung ausgeschlossen ist. Des Weiteren ist sichergestellt, dass Bundes- und Landesförderung kumulativ in Anspruch genommen werden können und durch die Landesförderung keine Fördermittel des Bundes verdrängt werden. Das neue Förderprogramm trägt damit auch dazu bei, die Inanspruchnahme der Fördermöglichkeiten des Bundes durch Antragstellerinnen und Antragsteller im Land Bremen zu erhöhen.

Projektträgerschaft und Öffentlichkeitsarbeit

Es ist vorgesehen, die Projektträgerschaft für das Förderprogramm und damit die Bearbeitung der Förderanträge der swb Vertrieb Bremen GmbH zu übertragen, die bereits die Projektträgerschaft für das Förderprogramm „Ersatz von Elektroheizungen“ übernommen hat. Sie soll diese Leistung auch für die Stadt Bremerhaven übernehmen. Zur Bekanntmachung des Förderangebots soll die Förderrichtlinie intensiv in der Presse und im Internet beworben werden.

Erwartete Auswirkungen der Förderrichtlinie

Der jährliche CO₂-Minderungseffekt des neuen Förderprogramms beläuft sich nach vorläufigen Abschätzungen auf rund 1.000 Jahrestonnen. Der spezifische Förderaufwand je Tonne CO₂ wird – bezogen auf die Nutzungsdauer der geförderten Maßnahmen – voraussichtlich weniger als 10 EUR je Tonne CO₂ betragen und liegt damit in derselben Größenordnung wie bei dem laufenden Förderprogramm „Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“.

B. Beteiligung/ Abstimmung

Die Förderrichtlinie ist nach § 12 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes im Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen zu erlassen. Die Senatorin für Finanzen hat am 15.03.2019 das Einvernehmen zu der vorgeschlagenen Neufassung der Richtlinie erklärt.

C. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderspezifische Auswirkungen

Nach Einschätzung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr ist im Rahmen des neuen Förderprogramms „Ersatz von Ölheizkesseln“ mit rund 100 Förderfällen pro Jahr und einem jährlichen Mittelbedarf von rund 200.000 Euro zu rechnen. Das laufende Förderprogramm „Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“ wird einschließlich Projektträgerkosten im Jahr 2019 voraussichtlich Mittelabflüsse in Höhe bis zu 1,0 Mio. Euro und in den Folgejahren rd. 0,8 Mio. Euro p.a. erfordern. Im Ergebnis ist sichergestellt, dass alle Breitenförderprogramme zur Energieeinsparung gem. dem CO₂-Reduktionsprogramm aus den zur Verfügung stehenden Mitteln im Haushalt 2019 mit 1,2 Mio. Euro und in der Finanzplanung 2020/21 mit jeweils 1 Mio. Euro p.a. auf der Haushaltsstelle 0601/89320-7 „Zuschüsse für Maßnahmen für Energieeinsparung finanziert werden können.

Vor der Bewilligung der erwarteten Bescheide ist die Erteilung einer veranschlagten Verpflichtungsermächtigung von 200.000 Euro erforderlich, die gegenüber der Senatorin für Finanzen beantragt wird.

Mit der Durchführung des Förderprogramms sind keine genderspezifischen Auswirkungen verbunden. Das Programm richtet sich gleichermaßen an Frauen und Männer.

D. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) beschließt die Förderrichtlinie „Ersatz von Ölheizkesseln“ entsprechend der Vorlage des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr (Anlage 1) und stimmt der Finanzierung zu.

Anlagen:

- Förderrichtlinie „Ersatz von Ölheizkesseln“ (Anlage 1)
- Förderübersichten „Biomasse“ (Anlage 2) und „Solar“ (Anlage 3) des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte (Anlage 4)



Freie Hansestadt Bremen
**Der Senator für Umwelt, Bau,
und Verkehr**

**Förderrichtlinie „Ersatz von Ölheizkesseln“ nach § 10 BremKEG
vom 21. März 2019**

Aufgrund § 10 Abs. 1 und § 12 Bremisches Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG)¹ erlässt der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen die folgende Förderrichtlinie:

1. Förderzweck

- 1.1 Die Erhaltung der Umwelt, die Endlichkeit fossiler Energien und insbesondere der Schutz des Klimas erfordern im Bereich der rationellen Energieverwendung schnelles und wirksames Handeln. Das Land Bremen fördert daher den Ersatz von Ölheizkesseln in bestehenden Wohngebäuden. Ziel der Förderung ist es, die benötigte Nutzenergie mit einem möglichst geringen Einsatz an nicht erneuerbarer Primärenergie zu erbringen.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushalts-/Fördermittel.

2. Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen

- 2.1 Gefördert wird der Ersatz von Ölheizkesseln durch Wärmeerzeuger mit einem möglichst geringen Einsatz an nicht erneuerbarer Primärenergie, wenn die folgenden weiteren Fördervoraussetzungen erfüllt sind:
- 2.1.1 Das Gebäude, in dem das Fördervorhaben umgesetzt wird, befindet sich im Land Bremen.
- 2.1.2 Nach dem Ersatz des Ölheizkessels erfolgt die Wärmeversorgung des Gebäudes mit Nah- oder Fernwärme auf der Basis von Kraft-Wärme-Kopplung, Wärme aus der Abfallverbrennung oder Abwärme, Gas-Brennwerttechnik in Kombination mit solarthermischer Warmwasserbereitung oder solarthermischer Heizungsunterstützung oder Heizkesseln auf Basis von Holzpellets oder Holzhackschnitzeln. Wenn zum Zeitpunkt der Installation der Anlage ein Anschluss an ein Nah- und Fernwärmeversorgungsnetz möglich ist, sind gasbefeuerte Anlagen von der Förderung ausgeschlossen.

¹ Vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 124)

Förderfähig sind Solarkollektoranlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung oder kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung mit einer Bruttokollektorfläche bis 40 m² sowie Holzpelletkessel und Holzhackschnitzelkessel mit einer Nennwärmeleistung bis 100 kW. Holzpelletkessel und Holzhackschnitzelkessel werden nur gefördert, wenn sie über eine Einrichtung zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel verfügen.

- 2.1.3 Über die ordnungsgemäße Stilllegung der Heizölverbraucheranlage wird eine Stilllegungsbescheinigung eines Fachbetriebes nach § 62 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), vorgelegt. Näheres dazu ist in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Förderrichtlinie geregelt.
- 2.2 Die Bewilligungsstelle legt die weiteren Fördervoraussetzungen, insbesondere die technischen Anforderungen an die förderfähigen Heizungsanlagen, in Ausführungsbestimmungen fest.
- 2.3 Vorhaben dürfen nicht gefördert werden, wenn sie vor Zugang des Bewilligungsbescheides begonnen worden sind (VV-LHO Nr.1.3 zu § 44 LHO). Als Vorhabensbeginn gelten alle Handlungen und Maßnahmen, die interne oder externe Kosten verursachen mit Ausnahme der für die Projektvorbereitung und -beschreibung erforderlichen Planung. Die Einholung von Kostenvoranschlägen gilt nicht als Beginn des Vorhabens. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall einem vorzeitigen Vorhabensbeginn zustimmen.

3. Antragsteller

Antragsberechtigt sind Privatpersonen als Grund-/Gebäudeeigentümer oder als sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer), als Mieter und Pächter mit Zustimmung des dinglich Verfügungsberechtigten sowie Unternehmen, die sich vertraglich zur Übernahme der Wärmeversorgung und/oder Warmwasserversorgung eines Gebäudes verpflichtet haben. Antragsberechtigt sind auch solche Personen, die glaubhaft machen können, dass die Antragsberechtigung nach Satz 1 zum Zeitpunkt der Auszahlung der Mittel vorliegen wird.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 4.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung. Die Kumulation des Zuschusses mit Fördermitteln Dritter ist zulässig, solange die Gesamtsumme der Förderung die Summe der förderfähigen Kosten nicht übersteigt.

4.2 Nah- oder Fernwärme

Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz auf Basis von Kraft-Wärme-Kopplung, Wärme aus Abfallverbrennung oder Abwärme:

- | | |
|--|-----------|
| - Ein- und Zweifamilienhäuser | 1.000 EUR |
| - Mehrfamilienhäuser mit 3 oder mehr Wohneinheiten | |
| • Festbetrag | 1.000 EUR |
| • zusätzlich je Wohneinheit | 100 EUR |

4.3 Thermische Solaranlagen

Anlagen zur thermischen Solarenergienutzung mit einer Bruttokollektorfläche bis 40 m² (nur in Verbindung mit dem Ersatz eines Ölheizkessels durch einen Gas-Brennwertkessel):

Maßgeblich sind die jeweils geltenden Förderrichtlinien des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Zusätzlich zu den danach geltenden Förderbeträgen werden Landeszuschüsse gewährt, die bis zu 100 Prozent der BAFA-Förderung betragen können. Die genaue Höhe der Landeszuschüsse wird in diesem Rahmen von der Bewilligungsstelle in den Ausführungsbestimmungen festgelegt und laufend aktualisiert.

4.4 **Holzpelletkessel und Holz hackschnitzelkessel**

Holzpelletkessel und Holz hackschnitzelkessel) mit einer Nennwärmeleistung bis 100 kW (nur mit Partikelabscheidung):

Maßgeblich sind die jeweils geltenden Förderrichtlinien des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Zusätzlich zu den danach geltenden Förderbeträgen werden Landeszuschüsse gewährt, die bis zu 100 Prozent der BAFA-Förderung betragen können. Die genaue Höhe der Landeszuschüsse wird in diesem Rahmen von der Bewilligungsstelle in den Ausführungsbestimmungen festgelegt und laufend aktualisiert.

4.5 Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, die unter den Ziffern 4.3 und 4.4 angegebene Leistung förderfähiger thermischer Solaranlagen sowie Holzpelletkessel und Holz hackschnitzelkessel geänderten Fördervoraussetzungen des Bundes anzupassen.

4.6 Maßnahmen, die im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden, dürfen nicht zu Mieterhöhungen führen. Bei öffentlich geförderten Wohnungen führen diese Maßnahmen somit nicht zu einer Erhöhung der Gesamtkosten.

4.7 Eine nachträgliche Bewilligung von Fördermitteln ist ausgeschlossen.

5. **Verfahren**

5.1 Das Antrags- und Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren wird von der Bewilligungsstelle in Ausführungsbestimmungen geregelt.

5.3 Diese Förderrichtlinie tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Förderübersicht Biomasse (Basis-, Innovations- und Zusatzförderung)

Maßnahme	Basisförderung	Innovationsförderung ³				Zusatzförderung ⁹					
		Brennwertnutzung ⁴		Partikelabscheidung ⁵		Nachrüstung ⁶	Kombinationsbonus		Gebäudeeffizienzbonus ¹⁰	Optimierungsmaßnahme ¹¹	
	Gebäudebestand	Gebäudebestand	Neubau	Gebäudebestand	Neubau		Solarkollektoranlage, Wärmepumpenanlage	Wärmenetz			
Anlagen von 5 bis max. 100,0 kW Nennwärmeleistung	Gebäudebestand										
Pelletofen mit Wassertasche	5 kW bis 25,0 kW	2.000 €			3.000 € ^{3.1}	2.000 €	750 €	500 €	500 €	zusätzlich 0,5 × Basis- oder Innovationsförderung	mit Errichtung: 10 % der Nettoinvestitionskosten ^{11.1} ----- nachträglich (nach 3 – 7 Jahren): 100 bis max. 200 € ^{11.2}
	25,1 kW bis max. 100 kW	80 €/kW	–	–							
Pelletkessel	5 kW bis 37,5 kW	3.000 €	4.500 € ^{3.1}	3.000 €	4.500 € ^{3.1}	3.000 €					
	37,6 kW bis max. 100 kW	80 €/kW									
Pelletkessel mit einem Pufferspeicher (neu errichtet) von mind. 30 l/kW	5 kW bis 43,7 kW	3.500 €	5.250 € ^{3.1}	3.500 €	5.250 € ^{3.1}	3.500 €					
	43,8 kW bis max. 100 kW	80 €/kW									
Hackschnitzkessel mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW	pauschal 3.500 € je Anlage	5.250 € ⁷	3.500 € ⁷	5.250 €	3.500 €						
		4.500 € ⁸	3.000 € ⁸								
Kombinationskessel ¹ automatisch beschickter Pellet- oder Hackschnitzkessel mit einem handbeschickten Scheitholzvergaserkessel	mind. 5.000 €	mind. 7.500 €	3.000 €/3.500 €	mind. 6.500 €	3.000 €/3.500 €						
Scheitholzvergaserkessel ² mit einem Pufferspeicher von mind. 55 l/kW	pauschal 2.000 € je Anlage	5.250 € ⁷	3.500 € ⁷	3.000 €	2.000 €						
		4.500 € ⁸	3.000 € ⁸								

- Es gelten die Bestimmungen der Richtlinie vom 11.03.2015 in Verbindung mit der Änderungsrichtlinie vom 04.08.2017.
 - Gem. Änderungsrichtlinie sind ab dem 01.01.2018 alle Anträge im zweistufigen Antragsverfahren zu stellen.
 - Gebäudebestand: Ein Gebäude, in dem zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage seit mehr als zwei Jahren ein anderes Heizungs- oder Kühlsystem installiert ist.
 - Die hier beschriebenen Voraussetzungen sind nicht abschließend. Die vollständigen Fördervoraussetzungen finden Sie auf der BAFA-Homepage unter der Rubrik „Energie/Heizen mit Erneuerbaren Energien“.
- 1 Kombinationskessel erhalten für jedes Anlagenteil die jeweilige Förderung. Ausnahme: Innovationsförderdatbestand im Neubau. Hier kann nur ein Anlagenteil gefördert werden. Pelletöfen sind als Kombination nicht möglich. Für den Scheitholzvergaserkessel muss der entsprechende Mindest-Pufferspeicher nachgewiesen werden.
 - 2 Es sind nur besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel förderfähig (staubförmige Emissionen: max. 15 mg/m³).
 - 3 Innovationsförderung: Angegeben ist der Gesamtförderbetrag. Ausnahme Pelletanlagen im Gebäudebestand^{3.1}.
 - 3.1 Pelletanlagen im Gebäudebestand: Angegeben ist der Mindestförderbetrag, ansonsten 80 €/kW.
 - 4 Innovationsförderung Brennwertnutzung: Zusätzlich zur Biomasseanlage besteht eine Einrichtung zur bestimmungsgemäßen Nutzung der bei der Abgaskondensation anfallenden Wärme.

- 5 Innovationsförderung Partikelabscheidung: Zusätzlich zur Biomasseanlage besteht eine Einrichtung zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel.
- 6 Nachrüstung einer unter 5) oder 5.1) beschriebenen Einrichtung für eine bereits bestehende Biomasseanlage. Angegeben ist der Innovationsförderbetrag.
- 7 Förderbetrag bei neu errichtetem Pufferspeicher (mind. 30 Liter/kW). Gesamtpufferspeichervolumen bei Scheitholzvergaserkessel mind. 55 Liter/kW.
- 8 Förderbetrag bei vorhandenem Pufferspeicher.
- 9 Die verschiedenen Zusatzförderungen können zusätzlich zur Basis- und Innovationsförderung gewährt werden und sind miteinander kumulierbar. Ausnahme: Gebäudeeffizienzbonus und Optimierungsmaßnahme nur im Gebäudebestand.
- 10 Bonus für effiziente Wohngebäude im Gebäudebestand. Voraussetzungen: Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 (d. h. der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust beträgt maximal das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes; es gelten die Höchstwerte der EnEV 2013 Anlage 1 Tabelle 2), hydraulischer Abgleich, Anpassung der Heizkurve, Online-Bestätigung eines zugelassenen Sachverständigen.
- 11 Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung in Bestandsgebäuden.
 - 11.1 Zusammen mit der Errichtung einer Biomasseanlage. Begrenzung auf höchstens 50 % der Basis- oder Innovationsförderung.
 - 11.2 Nachträglich nach 3 bis 7 Jahre nach Inbetriebnahme. Begrenzung auf die Höhe der förderfähigen Kosten.

Förderübersicht Solar (Basis-, Innovations- und Zusatzförderung)

Maßnahme	Basisförderung	Innovationsförderung ⁵		Zusatzförderung ⁶			Gebäudeeffizienzbonus ⁷	Optimierungsmaßnahme ⁸	
		Gebäudebestand	Gebäudebestand	Neubau	Kombinationsbonus				
					Biomasseanlage, Wärmepumpenanlage	Wärmenetz			Kesseltausch
Errichtung einer Solarkollektoranlage zur ...	Gebäudebestand	Gebäudebestand	Neubau						
... ausschließlichen Warmwasserbereitung ¹	3 bis 10 m ² Bruttokollektorfläche	500 €	-	-	500 €	500 €	500 €	zusätzlich 0,5 × Basis- oder Innovationsförderung	mit Errichtung: 10 % der Nettoinvestitionskosten ^{8.1}
	11 bis 40 m ² Bruttokollektorfläche	50 €/m ² Bruttokollektorfläche	-	-					
	20 bis 100 m ² Bruttokollektorfläche	-	100 €/m ² Bruttokollektorfläche	75 €/m ² Bruttokollektorfläche					
... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, solare Kälteerzeugung oder Wärmenetzführung ²	bis 14 m ² Bruttokollektorfläche	2.000 € ⁹	-	-	500 €	500 €	500 €	zusätzlich 0,5 × Basis- oder Innovationsförderung	nachträglich (nach 3 – 7 Jahren): 100 bis max. 200 € ^{8.2}
	15 m ² bis 40 m ² Bruttokollektorfläche	140 €/m ² Bruttokollektorfläche	-	-					
	20 bis 100 m ² Bruttokollektorfläche	-	200 €/m ² Bruttokollektorfläche	150 €/m ² Bruttokollektorfläche					
... Wärme- oder Kälteerzeugung (Alternative) ³ – ertragsabhängige Förderung –	20 bis 100 m ² Bruttokollektorfläche	-	0,45 € × jährlicher Kollektorsertrag × Anzahl Kollektoren						
Erweiterung einer bestehenden Solarkollektoranlage ⁴	50 €/m ² zusätzlicher Bruttokollektorfläche	-	-	-					

- Es gelten die Bestimmungen der Richtlinie vom 11.03.2015 in Verbindung mit der Änderungsrichtlinie vom 04.08.2017.
 - Gem. Änderungsrichtlinie sind ab dem 01.01.2018 alle Anträge im zweistufigen Antragsverfahren zu stellen.
 - Gebäudebestand: Ein Gebäude, in dem zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage seit mehr als zwei Jahren ein anderes Heizungs- oder Kühlsystem installiert ist.
 - Die hier beschriebenen Voraussetzungen sind nicht abschließend. Die vollständigen Fördervoraussetzungen finden Sie auf der BAFA-Homepage unter der Rubrik „Energie/Heizen mit Erneuerbaren Energien“.
- 1 Mindestvoraussetzungen in der Basisförderung: Bruttokollektorfläche mind. 3 m² bis max. 40 m², Pufferspeichervolumen mind. 200 Ltr. (beides gilt für alle Kollektortypen)
 - 2 Mindestvoraussetzungen in der Basisförderung: Flachkollektoren: Bruttokollektorfläche ≥ 9 m², Pufferspeichervolumen 40 l/m²; Vakuumröhren- u. Vakuumflachkollektoren: Bruttokollektorfläche ≥ 7 m², Pufferspeichervolumen 50 l/m²; Luftkollektoren: keine Mindestanforderungen
 - 3 Die ertragsabhängige Förderung kann alternativ zur Innovationsförderung für große Solarkollektoranlagen (20 bis 100 m²) beantragt werden. Grundlage des jährlichen Kollektorsertrages (kWh/a/Kollektor) ist das Datenblatt 2 der Solar-Keymark-Programmregeln (Standort Würzburg, 50 °C).
 - 4 Erweiterung einer bestehenden Solarkollektoranlage um mind. 4 m² bis zu 40 m² Bruttokollektorfläche.
 - 5 Solarkollektoranlagen im Bereich Innovationsförderung. Errichtung auf einem Wohngebäude mit mind. 3 Wohneinheiten oder auf einem Nichtwohngebäude mit mind. 500 m² Nutzfläche (auch Mischgebäude mit Wohn- und Gewerbenutzung, Gemeinschaftseinrichtungen zur sanitären Versorgung

- und Beherbergungsbetriebe mit mind. 6 Zimmern können gefördert werden). Oder auf einem Ein- oder Zweifamilienhaus (Solar-Aktiv-Haus) mit einem solaren Deckungsgrad von mind. 50 %, in dem der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes nicht überschritten wird. Es gelten die gleichen Mindestanforderungen an das Pufferspeichervolumen wie unter ¹ bzw. ².
- 6 Die verschiedenen Zusatzförderungen können zusätzlich zur Basis- und Innovationsförderung gewährt werden und sind miteinander kumulierbar. Ausnahme: Gebäudeeffizienzbonus und Optimierungsmaßnahme nur im Gebäudebestand bei Errichtung einer Solarkollektoranlage.
 - 7 Bonus für effiziente Wohngebäude im Gebäudebestand. Voraussetzungen: Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 (d. h. der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust beträgt maximal das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes; es gelten die Höchstwerte der EnEV 2013 Anlage 1 Tabelle 2), hydraulischer Abgleich, Anpassung der Heizkurve, Online-Bestätigung eines zugelassenen Sachverständigen.
 - 8 Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung in Bestandsgebäuden (nicht bei Erweiterung).
 - 8.1 Zusammen mit der Errichtung einer Solarkollektoranlage. Begrenzung auf höchstens 50 % der Basis- oder Innovationsförderung.
 - 8.2 Nachträglich nach 3 bis 7 Jahre nach Inbetriebnahme. Begrenzung auf die Höhe der förderfähigen Kosten.
 - 9 Die Mindestförderung gilt nicht für Luftkollektoren. Diese werden mit 140 €/m² Bruttokollektorfläche gefördert.

Anlage: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage:

Datum: 04.03.2019

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Förderrichtlinie „Ersatz von Ölheizkesseln“ zur Umsetzung der Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms gemäß § 4 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit einzelwirtschaftlichen
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (Analyse der CO₂-Effekte)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Förderrichtlinie wird beschlossen	1
2	Förderrichtlinie wird nicht beschlossen	2

Ergebnis

Alternative 1

Nach Einschätzung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr ist im Rahmen des Förderprogramms „Ersatz von Ölheizkesseln“ mit rund 100 Förderfällen pro Jahr und einem jährlichen Mittelbedarf von rund 200.000 Euro zu rechnen. Der jährliche CO₂-Minderungseffekt des Programms beläuft sich nach vorläufigen Abschätzungen auf rund 1.000 Jahrestonnen. Mit dem Förderprogramm wird ein Anreiz geschaffen, klimafreundlichere Heizungssysteme einzubauen. Damit wird ein Beitrag zur CO₂-Minderung geleistet.

Alternative 2

Alte Ölheizkessel werden durch neue Ölheizkessel oder andere Heizungssysteme ersetzt, die weniger klimafreundlich sind als die durch das Programm geförderten.

Die Fachabteilung empfiehlt die Umsetzung der Alternative 1

Weitergehende Erläuterungen

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1. Mitte 2020	2.	n.
---------------	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1	Anzahl der Anträge	Stück	100
2	Erwartetes Fördervolumen	EUR	200.000
3	Minderung des CO ₂ -Volumens	t/a	1.000

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten /
 die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung